

Satzung über die Ehrungen des Marktes Oberelsbach

Der Markt Oberelsbach erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

§ 1 Arten der Ehrungen

- (1) Der Markt Oberelsbach ehrt Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl und das Ansehen des Marktes Oberelsbach und seiner Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, durch
 - 1. das Ehrenbürgerrecht
 - 2. die Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold oder
 - 3. die Bürgermedaille mit Ehrennadel in Silber.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Oberelsbach besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Oberelsbach verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch des Marktes Oberelsbach eintragen. Das Weitere wird durch Beschluss des Marktgemeinderates geregelt.

$\S~3$ Bürgermedaille in Gold mit Ehrennadel in Gold

- (1) Der Markt Oberelsbach ehrt Personen, die sich durch besonders verdienstvolles Wirken um den Markt Oberelsbach ausgezeichnet haben, durch Verleihung einer Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold.
- (2) Die Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold kann sowohl an Einzelpersonen, als auch an Vereine, Gruppen oder Organisationen verliehen werden.



- (3) Es dürfen höchstens 10 lebende Personen Inhaber der Bürgermedaille mit der Ehrennadel in Gold sein.
- (4) Die Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.
- (5) Die Bürgermedaille weist einen Durchmesser von 70 mm auf. Sie wird aus Metall (echt vergoldet) hergestellt und zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift "Markt Oberelsbach Bürgermedaille" sowie auf der Rückseite die Worte "Für besondere Verdienste" sowie den Namen des Geehrten und das Jahr der Ehrung. Mit der Bürgermedaille wird gleichzeitig eine Ehrennadel in Gold verliehen.
- (6) Die Ehrennadel hat einen Durchmesser von 16 mm. Sie zeigt wie die Bürgermedaille das Gemeindewappen mit der Umschrift "Markt Oberelsbach".

§ 4 Bürgermedaille in Silber mit Ehrennadel in Silber

- (1) Der Markt Oberelsbach ehrt Personen, die sich durch besonders verdienstvolles Wirken zum Wohle der Allgemeinheit ausgezeichnet haben, durch Verleihung einer Bürgermedaille mit Ehrennadel in Silber.
- (2) Die Bürgermedaille mit Ehrennadel in Silber kann sowohl an Einzelpersonen, als auch an Vereine, Gruppen oder Organisationen verliehen werden.
- (3) Es dürfen höchstens 20 lebende Personen Inhaber der Bürgermedaille mit der Ehrennadel in Silber sein. Die Bürgermedaille mit Ehrennadel in Silber wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.
- (5) Die Bürgermedaille weist einen Durchmesser von 70 mm auf. Sie wird aus Metall (versilbert) hergestellt und zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift "Markt Oberelsbach Bürgermedaille" sowie auf der Rückseite die Worte "Für besondere Verdienste" sowie den Namen des Geehrten und das Jahr der Ehrung. Mit der Bürgermedaille wird gleichzeitig eine Ehrennadel in Silber verliehen.
- (6) Die Ehrennadel hat einen Durchmesser von 16 mm. Sie zeigt wie die Bürgermedaille das Gemeindewappen mit der Umschrift "Markt Oberelsbach".



§ 5 Vorschlagsberechtigung

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde und der Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold können vom Bürgermeister oder von den Mitgliedern des Marktgemeinderates eingebracht werden. Die Vorschläge müssen ausführlich begründet sein.
- (2) Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille mit Ehrennadel in Silber können von allen Bürgern des Marktes Oberelsbach eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den Marktgemeinderat zu richten.

§ 6 Verleihung

- (1) Die Ehrungen werden auf Grund eines Beschlusses des Marktgemeinderates verliehen.
- (2) Über die Verleihung einer Ehrung entscheidet der Marktgemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Widerruf

Der Marktgemeinderat Oberelsbach kann die Ernennung zu Ehrenbürgern sowie die Verleihung der Bürgermedaille mit Ehrennadel wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.

§ 8 Ehrung für langjährige Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Markt Oberelsbach verleiht Feuerwehrdienstleistenden für eine
 - 25-jährige Dienstzeit die Ehrennadel in Silber,
 - 40-jährige Dienstzeit die Ehrennadel in Gold.

Als anrechenbare Dienstzeit gilt die Zeit der aktiven Dienstleistung.

- (2) Die Ehrennadel hat einen Durchmesser von 18 mm. Sie zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Freiwillige Feuerwehr Markt Oberelsbach".
- (3) Die Ehrennadel wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.



§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft.

Oberelsbach, den 25.02.2008

gez. Erb Erste Bürgermeisterin